



Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2023

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/003) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 25 bis 29 wie folgt gefasst:
 - „§ 25 Präsidialkommission für Bibliotheksangelegenheiten
 - § 26 Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB)
 - § 27 Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
 - § 28 Studierendenvertretung
 - § 29 Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zweitmitgliedschaft“ die Wörter „für die Dauer der Zusammenarbeit“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „wählbar“ folgender Halbsatz angefügt:
„; in Angelegenheiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 können sie mit beratender Stimme mitwirken“.

- b) Abs. 5 wird Satz 4 wie folgt gefasst: „⁴Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend, soweit nicht weitere Mitwirkungsrechte ausdrücklich geregelt sind.“
- c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) ¹Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler oder andere Personen, die mit Zustimmung der Hochschulleitung in einer Fakultät oder in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Leitung der Einrichtung länger als ein Semester tätig sind, können für diese Zeit die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität erhalten. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG zugeordnet und sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.“
3. In § 2 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 12 folgende Nr. 13 eingefügt:
- „13. die Hochschulleitung legt über die Ausführung des Körperschaftshaushaltes Rechnung, die dem Hochschulrat zur Entlastungserteilung vorzulegen ist. Die Hochschulleitung kann einen Ausschuss bestellen, der die Rechnungslegung des Körperschaftshaushalts prüft.“
- b) Die bisherige Nr. 13 wird zu Nr. 14.
4. In § 3 Abs. 7 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Vor dem zweiten und dem dritten Wahlgang findet eine gemeinsame Aussprache des Senates und des Hochschulrates statt; dabei ist den Mitgliedern von Senat und Hochschulrat ausreichend Zeit für die Diskussion zu gewähren. ⁶Die gemeinsame Aussprache nach Satz 5 findet unmittelbar im Anschluss an den vorhergehenden Wahlgang statt.“
5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch den Passus „, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG)“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- b) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Direktorin“ die Wörter „weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung, die“ eingefügt.
- c) Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorsitzenden“ der Passus „und abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 gibt deren oder dessen Stimme bei Entscheidungen mit Stimmgleichheit den Ausschlag“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 wird der Passus „Satz 6“ durch den Passus „Satz 8“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Tätigkeit als Prodekanin oder Prodekan ist unvereinbar mit einer Vertretung in der Mitgliedergruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat (Art. 49 Satz 4 BayHIG).“.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Auf Antrag des Fakultätsrats beschließt der Senat darüber, ob die antragstellende Fakultät eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan wählen kann.“.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Auf Antrag des Fakultätsrats beschließt der Senat darüber, ob die antragstellende Fakultät eine weitere Studiendekanin oder einen weiteren Studiendekan wählen kann.“.
 - b) In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Tätigkeit als Studiendekanin oder Studiendekan ist unvereinbar mit einer Vertretung in der Mitgliedergruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat (Art. 49 Satz 4 BayHIG).“.
10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird vor dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.
11. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Hochschulleitung“ folgender Halbsatz angefügt:

„; bei der Zusammensetzung der Mitglieder soll möglichst jede Fakultät berücksichtigt werden.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Hochschulleitung“ folgender Halbsatz angefügt:

„; bei der Zusammensetzung der Mitglieder soll möglichst jede Fakultät berücksichtigt werden.“.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Hochschulleitung“ folgender Halbsatz angefügt:

„; bei der Zusammensetzung der Mitglieder soll möglichst jede Fakultät berücksichtigt werden.“
14. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Datenschutz“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Officer“ werden die Wörter „und die Leiterin oder der Leiter der Servicestelle Campusmanagement“ gestrichen.

15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „behinderten Studierenden“ werden durch die Wörter „Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte,“ werden die Wörter „die oder der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule,“ gestrichen.
 - cc) Die Wörter „des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ werden durch die Wörter „der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird gestrichen.
16. In § 23a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und Mitarbeiter“ durch den Passus „, Mitarbeiter und Promovierenden“ ersetzt.
17. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Präsidialkommission für Bibliotheksangelegenheiten

- (1) ¹Unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird eine Präsidialkommission für Bibliotheksangelegenheiten eingerichtet. ²Der Vorsitz kann von einem anderen Kommissionsmitglied aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrgenommen werden.
 - (2) ¹Der Präsidialkommission gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer pro Fakultät, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des wissenschaftsstützenden Personals, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek sowie die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität an. ²Ständige Gäste der Präsidialkommission sind die Mitglieder der Hochschulleitung, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Präsidialkommission sind. ³Über die Zusammensetzung und über weitere ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung.
 - (3) ¹Die Präsidialkommission für Bibliotheksangelegenheiten befasst sich mit der Schwerpunktsetzung und strategischen Weiterentwicklung der Universitätsbibliothek. ²Insbesondere berät sie die Hochschulleitung zu den Themen Bibliotheksangelegenheiten, Forschungsdatenmanagement und Open Access. ³Sie berät über Fragen der strategischen Weiterentwicklung des Bibliothekssystems und schlägt die Verteilung des Bibliotheksetats auf die Fächer vor.“
18. Der bisherige § 25 wird zu § 26 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
19. Der bisherige § 26 wird zu § 27 und in Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) Der Text erhält die Satznummer 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„²Dabei haben die Vertreterinnen und Vertreter aus den Präsidialkommissionen jeweils nur ein stimmberechtigtes Mitglied, die anderen Mitglieder können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. ³Von der Sprecherin oder dem Sprecher wird jeweils zum 1. Oktober für die Dauer eines Jahres auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Präsidialkommission, die stimmberechtigte Person und bei Verhinderung die stellvertretende stimmberechtigte Person für diese Präsidialkommission bestimmt. ⁴Für die Beschlussfähigkeit im Konvent ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder entscheidend.“.
20. Der bisherige § 27 wird zu § 28 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kommen“ die Wörter „und die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr“ eingefügt und in den Sätzen 1,2,3 und 5 wird das Wort „Sprecher*innenrat“ durch das Wort „Ressortrat“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sprecher*innenrats“ durch das Wort „Ressortrats“ ersetzt.
- c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) ¹Das Studierendenparlament wählt gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Landesstudierendenrat; Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes geregelt.“.
21. Der bisherige § 28 wird zu § 29 und nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Es wird ein Ausschuss für Frauenförderung gebildet, dem die Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie eine Studierende oder ein Studierender aus jeder Fakultät angehören. ²Die Studierenden werden zu Beginn des Studienjahres von den jeweiligen Fachschaftsvertretungen im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament vorgeschlagen. ³Den Vorsitz im Ausschuss für Frauenförderung führt die oder der Frauenbeauftragte der Universität. ⁴Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der oder des Frauenbeauftragten der Universität und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Erstellung des Entwurfs des Frauenförderplans. ⁵Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 22 Abs. 3 Satz 1 BayHIG bleiben unberührt.“.
22. Der bisherige § 29 wird gestrichen.
23. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Studierende mit Behinderung“ durch die Wörter „die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Hochschulleitung bestellt aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Universität Bayreuth im Benehmen mit dem Studierendenparlament eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²§ 29 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“
 - c) In Abs. 2 Satz 3 wird Wort „Sprecher*innenrat“ durch das Wort „Ressortrat“ ersetzt.
24. In § 32 wird im Text das Wort „Sprecher*innenrats“ durch das Wort „Ressortrats“ ersetzt.
25. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Text erhält die Satznummer 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Tritt ein Mitglied einer Präsidialkommission vor Beendigung der Amtszeit zurück, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.“
26. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Der Text erhält die Satznummer 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für ständige Gäste und andere teilnahmeberechtigte Personen gilt Satz 1 entsprechend.“
27. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) ¹Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung eines Gremiums im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Dies erfolgt auf elektronischem Wege. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn
 - a) mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt haben und
 - b) der Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.⁴Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung eines Gremiums herbeigeführt werden.“
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ folgender Halbsatz angefügt:
„; das Abstimmungsverhalten muss von allen Mitgliedern registriert werden können“.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Geheime Abstimmungen in Sitzungen mithilfe digitaler Medien können nur durch ein gesondertes technisches System zur anonymisierten Abstimmung erfolgen, das die Hochschulleitung durch Beschluss festlegt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 21. Dezember 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Dezember 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2023, Az. O 1100 - I/1.

Bayreuth, 20. Dezember 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stefan Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2023.